

**Satzung  
der  
Deutschen Bellman-Gesellschaft e.V.**  
(in der Fassung vom 29. Januar 2011)

Seite 1

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „*Deutsche Bellman-Gesellschaft e.V.*“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Berlin und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke.
- 2) Als kultureller Verein verfolgt die *Bellman-Gesellschaft e.V.*, im folgenden Deutsche Bellman-Gesellschaft genannt, den Zweck, Kenntnis und Verbreitung des Oeuvre des in Schweden geborenen Dichters und Troubadours Carl Michael Bellman (1740-1795) zu fördern, die Musik und den Gesang des Dichters sowie dessen europäischer Zeitgenossen bekannt zu machen, und die Kunstform des Troubadours in seiner gegenwärtigen Erscheinung zu fördern. Die Deutsche Bellman-Gesellschaft unterstützt die praktische Pflege der Bellmanschen Dichtung und seines Liedgutes sowie die Verbreitung von Kenntnissen über Bellman und den Troubadour als europäische künstlerische Ausdrucksform. Diesen Zielen dienen besonders:
  - die Veranstaltung von Lesungen, Vorträgen und Tagungen.
  - die Aufnahme und Pflege von Verbindungen zu Autoren, Forschern, wissenschaftlichen Archiven, Instituten, Bibliotheken, zur schwedischen Bellman-Gesellschaft und ähnlichen Einrichtungen.
  - die Veranstaltung eines evtl. jährlichen „Bellman-Tages“, um die europäische Bedeutung Bellmans und seiner Kunstform hervorzuheben und ein breiteres Publikum für Bellman zu interessieren.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen sind durch Belege nachzuweisen.

**§ 4 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Vorstand bestätigt den Beitritt zum Verein schriftlich. Der Vorstand ist berechtigt, eine stille Mitgliedschaft ohne Stimmrecht zu erteilen, um den Zweck des Vereins zu fördern. Die Festsetzung von ermäßigten bzw. Befreiung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt auf Beschluß des Vorstands. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muß bis spätestens zum 30. November des betreffenden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß und/oder den Tod bei natürlichen, durch Auflösung bei juristischen Personen. Ein Ausschluß kann bei Verstoß gegen den Vereinszweck durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Wurde der Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft.
- 3) Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge fest.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Beitrittsjahr unabhängig vom Tage des Beitritts in voller Höhe zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist in den Folgejahren bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten. Der Beitritt wird erst nach Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Konto der Deutschen Bellman-Gesellschaft e.V. wirksam.

**Satzung**  
**der**  
**Deutschen Bellman-Gesellschaft e.V.**  
(in der Fassung vom 29. Januar 2011)

Seite 2

**§ 6      Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

**§ 7      Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung (MV) tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann darüber hinaus die MV jederzeit einberufen, wenn er das für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag eines Zehntels (10%) der Mitglieder muß der Vorstand die MV innerhalb eines Monats nach Antragstellung einberufen. Zu jeder MV lädt der Vorstand die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Auf Wunsch des Mitglieds kann die schriftliche Einladung auch in Form einer Email erfolgen. Der Vorstand setzt auf Antrag von Mitgliedern gewünschte Punkte auf die Tagesordnung.
- 2) Der MV obliegt insbesondere:
  - die Wahl oder die Abwahl des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Ausschluß von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins.
- 4) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muß zusammen mit der Einladung zur MV unter Einhaltung der Zweiwochenfrist den Mitgliedern zuvor schriftlich mitgeteilt worden sein.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 8      Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer, die durch die MV für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder durch einen Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied des Vorstands und erledigt die Geschäfte.
- 3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 4) Niemand darf mehr als eine Funktion ausüben.

**§ 9      Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

---

Beschlossen in der Bellman Bar zu Berlin, den 4. Dezember 1999

Geändert durch Beschluß der MV am 4. Februar 2000.

Der Verein wurde am 27. März 2000 in das Vereinsregister unter Nummer 19810 Nz des Amtsgerichtes Charlottenburg zu Berlin.

Satzung geändert durch Beschluß der MV am 15. Mai 2000, Namensänderung gemäß Beschluß der MV vom 01.02.2003, Satzungsänderungen gemäß Beschluß der MV am 16.05.2009 und am 29.01.2011